

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung für die Stadt Lauscha

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2018

1. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2018 wurden bisher durch den Stadtrat nicht geändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag des Finanzamtes) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes -GrStG- vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt (Messbetrag des Finanzamtes x Hebesatz 426%). Die Steuern sind an den, in den Bescheiden genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadtverwaltung zu überweisen oder in der Kasse einzuzahlen. Soweit eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen eingezogen.

2. Die Festsetzung der Grundsteuern nach Nr. 1 gilt ebenso für die Veranlagung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage (m² Wohn- und Nutzfläche) gemäß § 42 GrStG (das heißt, es wurde bisher kein Einheitswert durch das Finanzamt festgestellt).

Hat sich an diesen Grundstück jedoch seit der letzten Grundsteueranmeldung die Bemessungsgrundlage (Wohnfläche, Ausstattungsgrad wie Art der Heizung, Bad etc., Stellplätze für PKW in einer Garage) geändert, ist der Eigentümer oder Verwalter verpflichtet, umgehend eine neue Steueranmeldung abzugeben (§ 44 GrStG). Anmeldeformulare sind in der Stadtverwaltung Lauscha Zi. 5 erhältlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Allgemeinverfügung bewirkte Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2018 kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12 in 98724 Lauscha einzulegen.

Hinweis:

Ein Widerspruch hat keine Auswirkungen auf die fristgerechte Zahlung der fälligen Steuerbeträge (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Lauscha, den 23.01.2018

Zitzmann
Bürgermeister

Hinweis des Steueramtes an alle Hundehalter

Wir erinnern alle Hundehalter daran, dass jeder über 4 Monate alte Hund in der Stadtverwaltung anzumelden ist. Nichtanmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann entsprechend geahndet werden.